

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom 22. September 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹, beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001² zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 4 und 5

² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 70 Prozent eines Vollamtes und sechs Richterinnen und Richtern.⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.**§ 4 Strafgericht**Das Strafgericht besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.**§ 6 Verfahrensgericht in Strafsachen**Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2006 in Kraft.

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0161, SGS 170

² GS 34.0216, SGS 170.1